

# Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

## WAS ÄNDERT SICH FÜR SIE, WENN IHR KIND AUSZIEHT?

### Was Eltern zum Start von Ausbildung oder Studium wissen sollten!

Ihr Kind beginnt eine Ausbildung oder ein Studium oder besucht eine Fachschule (z. B. CTA, Erzieherin) und zieht dafür Zuhause aus? Das bringt nicht nur Veränderungen für Ihren Haushalt mit sich, sondern auch bei Steuern, Krankenversicherung und Kindergeld.

#### Was bedeutet das für Ihre Unterhaltspflicht?

Eltern sind verpflichtet, mindestens die erste Berufsausbildung Ihrer Kinder zu finanzieren. Die Höhe der Unterhaltzahlung richtet sich nach der „Düsseldorfer Tabelle“. Wenn das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, können Kinder BAföG beantragen. Für den BAföG-Antrag werden Auskünfte der Eltern benötigt und die müssen sie auch geben. Besteht ein BAföG-Anspruch, erhalten Schüler das BAföG als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Bei Studierenden ist die Hälfte des BAföGs als zinsloser Kredit später zurückzuzahlen. Beliebte sind deshalb duale Studiengänge, bei denen die Berufsanfänger neben der Arbeit ein vom Unternehmen bezahltes Studium absolvieren. Hier fallen in der Regel keine oder weniger zusätzliche Kosten an. Wer das Unternehmen aber vorzeitig verlässt, muss ggf. viel Geld zurückzahlen.

#### Wie ist Ihr Kind krankenversichert?

Ist das Kind gesetzlich krankenversichert, wird es kostenfrei in der Krankenkasse der Eltern mitversichert. Das bleibt auch bei einer weiterführenden schulischen Fachausbildung (z. B. CTA) oder in einem Studium bestehen, sofern das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit, die mehr als eine geringfügige Beschäftigung (Minijob 538 Euro) ist, müssen sich Berufseinsteiger selbst krankenversichern.

Privat krankenversicherte Kinder wechseln bei Aufnahme einer Ausbildung in die gesetzliche Krankenversicherung. Bei Aufnahme eines Studiums besteht ein Wahlrecht – gesetzlich oder privat krankenversichern. Es empfiehlt sich, in gute und günstige gesetzliche oder private Studententarife zu wechseln. Denn die private Krankenversicherung für Kinder wird in der Regel ab dem 18. Lebensjahr in einen teuren Erwachsenentarif überführt.

#### Was geschieht mit dem Kindergeld?

Eltern haben in der Regel bis zum 18. Lebensjahr ihres Kindes Anspruch auf Kindergeld. Bei behinderten Kindern gilt der Anspruch lebenslang, wenn sich das Kind nicht selbst unterhalten kann. Während der ersten Ausbildung des Kindes sind

Eltern grundsätzlich unterhaltspflichtig und der Kindergeldanspruch besteht weiter maximal bis zum 25. Lebensjahr. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Ausbildung zu Hause auszieht. Das Kindergeld muss ab der Volljährigkeit des Kindes neu beantragt werden – das geht z. B. [online](#). Eltern können das Kindergeld steuerfrei an ihr Kind auszahlen. Wohnt das Kind nicht mehr mit den Eltern zusammen und erhält es keinen oder nicht den vollen Unterhalt, kann das Kind die Auszahlung des Kindergeldes auf das eigene Konto beantragen – [Abzweigungsantrag](#).

#### Was ist steuerlich zu beachten?

Viele steuerliche Vergünstigungen für Eltern gelten bei bestehendem Anspruch auf Kindergeld. Hier eine Übersicht:

- Auch für volljährige Kinder, die eine Ausbildung machen oder studieren, erhalten Eltern die **Kinderfreibeträge in Höhe von 4.656 Euro je Elternteil und Jahr**.
- Sollen die **Kinderfreibeträge bei der Lohnsteuerabrechnung (gilt nur für die Kirchensteuer und den Soli)** berücksichtigt werden, muss jährlich ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das volljährige Kind gestellt werden. Das geht auch online über Mein Elster.
- Alleinerziehende erhalten entsprechend den erhöhten Entlastungsbetrag mit der **Lohnsteuerklasse 2**. Die Lohnsteuerklasse 2 bleibt erhalten, so lange das volljährige Kind **dem Haushalt des alleinerziehenden Elternteils zugordnet wird**. Anderenfalls ändert sich die Lohnsteuerklasse: Das ist von Vater bzw. Mutter dem Finanzamt mitzuteilen z. B. per Telefon oder online über Mein Elster.
- Wohnt das volljährige Kind während der ersten Berufsausbildung / Studiums auswärts (nicht Zuhause), kann neben den Kinderfreibeträgen ein **Ausbildungsfreibetrag von 1.200 Euro pro Jahr in der Einkommensteuererklärung beantragt werden**.
- Sind die Eltern **Versicherungsnehmer und Beitragszahler für die private Krankenversicherung** ihres Kindes, können sie die Beiträge (Basisbeiträge) wie bisher als Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen.
- Ist das Kind im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums selbst Versicherungsnehmer und Beitragszahler und die **Eltern unterstützen das Kind bei der Beitragszahlung**, dann können die Eltern die Kranken-

versicherungsbeiträge des Kindes als Sonderausgaben absetzen. Besteht kein Anspruch mehr auf Kindergeld, so

können Unterhaltspflichten an erwachsene Kinder unter bestimmten Bedingungen als außerordentliche Belastung steuerlich abgesetzt werden.

**Tipp:** Nutzen Sie den BdSt-Ratgeber Nr. 66 „Steuervergünstigungen durch Kinder“ und lesen Sie die Details nach, kostenlos abrufbar unter <https://steuerzahler.de/ratgeber/>.

### NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

**Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein** bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de).

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: [info@steuerzahler-bw.de](mailto:info@steuerzahler-bw.de)**